



Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege - Bachelor Professional Baumpflege
oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege - Bachelor Professional Baumpflege
(Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung - FABaumPflPrV)
Vom 2. Dezember 2020

Paragraf 3 - Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des Paragraphen 53 c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Landwirt/Landwirtin
oder
 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf
und
eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis
oder
 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss in Unternehmen, Behörden, Einrichtungen oder Teilen von diesen abgeleistet worden sein, die überwiegend Arbeiten in der Baumpflege durchführen.
Die Berufspraxis muss in Bezug auf baumpflegerische Tätigkeiten einschlägig sein.
Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis ist durch eine Bescheinigung der beschäftigenden Stelle nachzuweisen.

- (3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.